

Vierkantonale Leitsätze zur Implementierung der basalen fachlichen Kompetenzen für allgemeine Studierfähigkeit an den Gymnasien

Umsetzung im Fach Deutsch, Kantonsschule Olten

Leitsatz 3: Sichtbarmachung der basalen fachlichen Kompetenzen im Unterricht und in den regulären Prüfungen

- Wir weisen die SchülerInnen darauf hin, welche Inhalte basal sind.
- Die Fachschaft einigt sich darauf, wie sie die im Lehrplan abgebildeten basalen Kompetenzen im Unterrichtsalltag beurteilt.
- Sie erarbeitet Vorschläge, wie die basalen Kompetenzen in den Unterricht integriert werden können.

Leitsatz 4: Kompetenznachweis in der BfKS-Prüfung

Die Überprüfung der Erreichung der basalen fachlichen Kompetenzen im Fach Deutsch erfolgt (a) in einer Prüfung über den ganzen Jahrgang, (b) in Form einer gemeinsamen Prüfung und (c) im Unterricht und im Klassenteam:

a) Die basalen Inhalte der Themenbereiche

- Grammatik,
- Orthografie und
- Leseverständnis

prüfen wir anfangs des 2. Gymnasialjahres als Prüfung über den ganzen Jahrgang.

Diese Prüfung entscheidet darüber, welchen Schülerinnen und Schülern Fördermassnahmen verordnet werden.

Die Prüfung wird innerhalb eines Jahres wiederholt.

Die Prüfung wird möglichst online durchgeführt.

Wer die Prüfung nicht besteht, wiederholt sie. In der ersten Prüfung, in der Wiederholungsprüfung und in einer allfälligen zweiten Wiederholung der Prüfung wird keine Note gesetzt. Muss eine Schülerin, ein Schüler die Prüfung ein viertes Mal schreiben, wird eine Note gesetzt.¹

b) Die basalen Fähigkeiten im Bereich der Textproduktion

überprüfen wir in Form einer gemeinsamen Prüfung bis zur Mitte des 2. Gymnasialjahres.

Aufgrund der Beurteilung dieser gemeinsamen Prüfung erfolgt die Zuweisung von Fördermassnahmen.

Die Überprüfung der Erreichung der geforderten basalen Kompetenzen erfolgt im Kurs selbst. Diese Prüfung wird als normale Prüfung bewertet.

c) Die Beurteilung der restlichen Kompetenzen liegt in der Hauptverantwortung der Deutschlehrkraft. Die Lehrkräfte anderer Fächer werden hier zugezogen. Massnahme auch hier: Zuweisung von Fördermassnahmen.

¹ Die Note kann maximal eine 4.5 sein; eine genügende Note wird bei einer Punktzahl von über 80% der Maximalpunktzahl gesetzt. Die Gewichtung der Note wird durch die Deutschlehrperson festgelegt.

Leitsatz 5: Umgang mit Schülerinnen und Schülern, welche die basalen fachlichen Kompetenzen nicht beherrschen

Fördermassnahmen werden verordnet wie unter Leitsatz 4 in den Abschnitten a), b) und c) angegeben.

17. Oktober 2019;
angepasst im November 2024.